

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 554

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 554 - Duissern - für den Bereich zwischen Heckenstraße, Tonstraße, Zieglerstraße und Blumenthalstraße

- I. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 554 ist die baustufenmäßige Ausweisung des o. a. Bereiches gemäß Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968. Hierbei werden u. a. auch ein Teil des städt. Geländes an der Blumenthalstraße, das bereits mit einem Kindergarten bebaut ist, als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" (Städt. Kindergarten) und die Restfläche als Grünfläche - öffentlicher Spielplatz - ausgewiesen.
- II. Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden geschätzt auf

Grunderwerb	300 000,-- DM
Straßenbau	60 000,-- DM
Kanalbau	69 000,-- DM
Versorgungsleitungen	250 000,-- DM
	<hr/>
	679 000,-- DM

Für die anderweitige Unterbringung von 13 Mietparteien entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von 270 400,-- DM.

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 554. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 17. November 1970



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Beigeordneter

Gehört zur Vig. v. 70.7.1972
Az. IA3-125.4 (Obs. 554)

Landesbaubehörde Ruhr